

3

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: ZPO § 233 Abs 1

Rechtssatz: Beantragt ein auf Scheidung verklagter Ehegatte, der die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein in diesem Rechtsstreit ergangenes Scheidungsurteil versäumt hat, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so kann diese ihm nicht deshalb versagt werden, weil der andere Ehegatte inzwischen unter Vorlegung des bereits als rechtskräftig angesehenen Scheidungsurteils eine neue Ehe eingegangen ist.

Aktenzeichen: IV ZR 125/52

Urteil des BGH vom 8. Januar 1953

OLG Düsseldorf

IV ZR 125/52

Verkündet
am 8. Januar 1953
Hoffmeister, Just.-Ang.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Viktoria R. [REDACTED] geb. C. [REDACTED] in
Ra. [REDACTED] (P. [REDACTED]), ulica I. [REDACTED] B. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kraftfahrer Waclaw R. [REDACTED] in S. [REDACTED]-W. [REDACTED],
W. [REDACTED]strasse [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -
[REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 18. Dezember 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Lersch, Raske, Dr. v. Werner, Scheffler
und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 13. Mai 1952 wird aufgehoben. Der
Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Umschlag

- 2 -

Tatbestand:

Die Ehe der Parteien ist auf die Klage des Mannes durch öffentlich zugestelltes Urteil des Landgerichts vom 12. Oktober 1950 aus § 48 EheG geschieden worden. Die Berufungsfrist ist gemäss § 206 Abs 2 und § 516 ZPO am 9. Dezember 1950 abgelaufen. Am 10. Februar 1951 hat der Kläger eine neue Ehe geschlossen. Die Beklagte, die in Polen lebt, hat alsbald, nachdem sie von dem Urteil Kenntnis erlangt hatte, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und Berufung eingelegt mit dem Antrag, die Klage abzuweisen, hilfsweise den Kläger für schuldig zu erklären. Sie widerspricht einer Scheidung aus § 48 EheG. Das Oberlandesgericht hält die Berufung insoweit für unzulässig, als sie auf Abweisung der Klage gerichtet ist, denn es ist der Auffassung, dass eine Abweisung der Scheidungsklage mit Rücksicht auf die inzwischen geschlossene zweite Ehe des Klägers nicht mehr erfolgen könne. Demgemäss hat es der Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur zur Erwirkung einer Schuldigerklärung des Klägers gewährt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Frage der Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit (Art 3 AHKGes Nr 23) sowie zur Frage der Anwendbarkeit des Deutschen Rechts bei der Sachentscheidung (Art 1 AHKGes Nr 23 und Art 17 EGBGB)

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
(mobile App)

Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

unterliegen keinen rechtlichen Bedenken.

Die prozessrechtlichen Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung der Beklagten in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist sind gegeben. Das ergibt sich schon aus § 233 Abs 1 ZPO, ohne dass es einer entsprechenden Anwendung des § 233 Abs 2 ZPO bedürfte. Die Beklagte, die in Polen lebt, konnte auch bei Anwendung der äussersten ihr zumutenden Sorgfalt von der öffentlichen Zustellung der Klage und des Urteils keine Kenntnis erlangen. Ihr Ehemann war nach ihrer Erklärung in ihrem Schreiben an das Einwohnermeldeamt in Solingen vom 7. Februar 1951 (Bl 71 d.A.) von den polnischen Behörden für tot erklärt worden. Danach beruhte es auf einem unabwendbaren Zufall, dass sie von der öffentlichen Zustellung keine Kenntnis erhielt. Das muss umsomehr angenommen werden, als die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung gemäss § 203 Abs 1 ZPO zwar gegeben waren, es immerhin aber zweckmässig gewesen wäre, das Armenrechtsgesuch des Klägers der Beklagten unter ihrer letzten dem Kläger bekannten Anschrift durch die Post zuzuleiten, bevor die Voraussetzungen für die Bewilligung der öffentlichen Zustellung als gegeben angesehen wurden. Der Versuch, dadurch den Wohnsitz der Beklagten zu ermitteln, hätte nach den jetzt bekannten Umständen wahrscheinlich zum Erfolg geführt, da sie tatsächlich nach 1939 ihren Wohnort nicht gewechselt hat.

Die Frist für die Stellung des Wiedereinsetzungsantrages gemäss § 234 ZPO ist, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, gewahrt.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, dass dieser Antrag

insoweit unzulässig sei, als die Beklagte mit der Berufung Abweisung der Scheidungsklage anstrebt, kann nicht gebilligt werden.

Eine derartige Aufspaltung des Wiedereinsetzungsantrages und damit der Zulässigkeit der Berufung ist rechtlich nicht möglich. Die Wiedereinsetzung beseitigt die durch Versäumung einer Frist, hier der Berufungsfrist, erwachsenen Rechtsnachteile. Sie eröffnet der säumigen Partei die Möglichkeit, eine an sich verspätete Prozesshandlung mit der Wirkung nachzuholen, dass sie als rechtzeitig vorgenommen, also die Rechtskraft des Urteils als nicht eingetreten, gilt. Der Inhalt des anzufechtenden Urteils steht dabei noch gar nicht in Frage. Gegen ihn wendet sich vielmehr erst das auf Grund der gewährten Wiedereinsetzung wirksam eingelegte Rechtsmittel. Der Umfang der Berufung ergibt sich sogar erst aus der nach Ablauf einer weiteren Frist einzureichenden Begründung (§§ 518, 519 ZPO). Nur ihr kann entnommen werden, worauf sich das Rechtsmittel richtet und nur danach kann beurteilt werden, ob und inwieweit der Berufungsantrag - nicht die Wiedereinsetzung - gegebenenfalls unzulässig oder zulässig ist. Die Wiedereinsetzung selbst schafft nur die Voraussetzung für das Ingangkommen einer entsprechenden Prüfung durch das Gericht, da ohne sie eine wirksame Rechtsmittteleinlegung nicht vorliegt und eine weitere Prüfung sich daher erübrigt. Daraus folgt, dass bei der Prüfung des Wiedereinsetzungsantrages auf seine Zulässigkeit der sachliche Inhalt des angegriffenen Urteils und der mit dem Wiedereinsetzungsantrag verbundenen Berufung und ihrer Anträge ausser Betracht zu bleiben hat und demgemäss eine Aufspaltung des

Antrages entsprechend den etwa gestellten verschiedenen Rechtsmittelanträgen nicht möglich ist. Zwar ist der Wiedereinsetzungsantrag mit der nachzuholenden Prozesshandlung eng verknüpft (§§ 236 Nr 3, 238 Abs 1 Satz 1 ZPO); dass er mit ihr indessen keineswegs identisch ist, ergibt sich aus § 238 Abs 2 Satz 2 ZPO, wonach das Gericht das Verfahren zunächst auf die Verhandlung und Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag beschränken kann.

Ob dasselbe Ergebnis auch aus dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Entscheidung in Ehesachen zu folgern wäre (Stein-Jonas-Schönke Anm II 2 zu § 765, Anm II 4 zu § 615 ZPO; Baumbach Anm III b Einführung vor §§ 614 ff ZPO; Rosenberg Zivilprozessrecht § 161 III 5 d; RGZ 160, 147; 171, 39 ff) kann danach auf sich beruhen.

Die Gewährung der Wiedereinsetzung für die Einlegung einer Berufung hemmt, wie dargelegt, die scheinbar bereits eingetretene Rechtskraft des angefochtenen Urteils. Damit ist freilich, wie das Berufungsgericht mit Recht betont, eine gewisse Gefahr der Rechtssicherheit verbunden, weil bis zur Gewährung der Wiedereinsetzung bereits Rechtshandlungen vorgenommen sein können, die auf der Voraussetzung der Rechtskraft des Urteils aufbauen. Diese Gefahr tritt jedoch grundsätzlich in allen Fällen ein, in denen durch bestimmte Umstände der Schein entsteht, dass ein in Wirklichkeit noch nicht rechtskräftiges Urteil die Rechtskraft erlangt habe. Dieser Schein kann nicht nur beim Ablauf einer Rechtsmittelfrist, gegen deren Versäumung später die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird, sondern z.B. auch durch Er-

teilung eines unrichtigen Rechtskraftzeugnisses hervorgerufen werden, gegen das später der zulässige Gegenbeweis, etwa mit der Begründung geführt wird, dass wegen der Unterbrechung des Verfahrens der Lauf der Rechtsmittelfrist aufgehört habe (§ 249 Abs 1 ZPO). Inwieweit Rechtshandlungen Bestand haben, die im Vertrauen auf einen solchen Schein der Rechtskraft, sei es durch Behörden in Ausübung staatlicher Hoheitsrechte, sei es durch Privatpersonen vorgenommen werden, ist ausschliesslich eine Frage des sachlichen Rechts, die auf die verfahrensrechtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Beseitigung dieses Rechtsscheins keinen Einfluss haben kann. Erfolgt etwa auf Grund eines sich später als unrichtig erweisenden Rechtskraftzeugnisses eine Eintragung im Grundbuch, weil der Grundbuchrichter gemäss § 894 ZPO eine Eintragungsbe-
willigung als gegeben angesehen hat, so begründet diese Eintragung den öffentlichen Glauben des Grundbuchs i.S. des § 892 BGB. Die Wirkungen einer solchen Eintragung (z.B. der gutgläubige Erwerb eines Rechts an einem Grundstück) können kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift gegebenenfalls auch durch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder durch den Nachweis der Unrichtigkeit der Grundbucheintragung nicht mehr nachträglich beseitigt werden. Soweit es jedoch im sachlichen Recht an einer solchen ausdrücklichen Schutzvorschrift zugunsten dessen, der sich auf den Schein der Rechtskraft eines Urteils verlassen hat, fehlt, hat der Gesetzgeber die Rechtsunsicherheit, die mit der Möglichkeit einer späteren Beseitigung dieses Rechtsscheins verbunden ist, bewusst in Kauf genommen. In Bezug auf die Möglichkeit einer Wieder-

einsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Rechtsmittelfrist hat er allerdings dem Gedanken der Rechtssicherheit insoweit Rechnung getragen, als er in § 234 Abs 3 ZPO eine Ausschlussfrist von einem Jahr gesetzt hat, nach deren Ablauf sich der Rechtsschein zu einem wirklichen Recht verfestigt.

Die Frage, welche Wirkung die Wiedereinsetzung der Beklagten in den vorigen Stand auf den Bestand der inzwischen vom Kläger geschlossenen Ehe hat, ist also eine Frage des sachlichen Eherechts, von der die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung nicht abhängig sein kann. Tatsächlich enthält das Eherecht keine Vorschrift zum Schutz einer Ehe, die auf Grund der irrtümlich als gegeben angenommenen Voraussetzung geschlossen ist, dass die frühere Ehe eines der Eheschliessenden rechtskräftig geschieden sei. Die so geschlossene zweite Ehe ist als Doppelhehe gemäss § 20 EheG nichtig. Den Charakter der Doppelhehe erhält sie aber nicht erst durch die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder durch den Nachweis der Unrichtigkeit des Zeugnisses über die Rechtskraft des Urteils über die Scheidung der früheren Ehe. Diese Vorgänge machen vielmehr, da nach der Auffassung des Gesetzgebers in solchen Fällen, insbesondere auch beim Vorliegen der Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ein rechtskräftiges Scheidungsurteil zur Zeit der zweiten Eheschliessung noch gar nicht vorgelegen hat, nur den von Anfang an vorhandenen Charakter dieser Ehe als Doppelhehe offenbar. Die Beseitigung der Scheinrechtskraft des Scheidungsurteils schaftt deshalb in einem solchen Fall auch nicht, wie das Berufungsgericht meint,

einen der staatlichen Ordnung widersprechenden Zustand, sondern macht nur das Bestehen eines solchen Zustandes offenkundig. Wie dieser zu beseitigen ist, ist im sachlichen Eherecht geregelt. Die Annahme, dass er durch Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand trotz Vorliegens ihrer prozessrechtlichen Voraussetzungen, d.h. durch eine gegen die eindeutigen Vorschriften des Prozessrechts verstossende Herbeiführung der Rechtskraft des Scheidungsurteils beseitigt werden müsse, lässt sich weder aus dem Gesetz noch aus der Interessenlage begründen. Was letztere anlangt, so hat das Berufungsgericht zu einseitig das Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung des durch die scheinbar eingetretene Rechtskraft verursachten Zustandes hervorgehoben. Ein mindestens ebenso grosses Interesse der Allgemeinheit besteht daran, dass der Partei des Eheprozesses, die auf Grund der besonderen Umstände des Falles und ohne ihr Verschulden bisher im Rechtsstreit nicht vertreten war, nicht durch Hinweis auf eine inzwischen geschlossene zweite Ehe des anderen Ehegatten die ihr vom Gesetzgeber zur Rechtsverteidigung zur Verfügung gestellten Rechtsbehelfe abgeschnitten werden. Auch der Auffassung des Berufungsgerichts, dass in derartigen Fällen das Interesse der Allgemeinheit am Bestande der ersten Ehe grundsätzlich geringer sei als an der Aufrechterhaltung der zweiten, die erst kurze Zeit besteht, kann nicht beigetreten werden.

Das Gesagte gilt unabhängig von der Frage, ob und in welchem Umfange ein Wiederaufnahmeverfahren gegen ein rechtskräftiges Scheidungsurteil zulässig ist. Eines

Eingehens auf diese Frage bedarf es daher nicht.

Auf Grund seiner, wie dargelegt, rechtlich nicht haltbaren Auffassung, dass die Berufung der Beklagten nur im beschränkten Umfange zulässig sei, ist das Berufungsgericht in eine Prüfung der Frage, ob der Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung zulässig und beachtlich und die Scheidungsklage des Mannes aus diesem sachlich-rechtlichen Grunde abzuweisen sei, nicht eingetreten und hat es auch die hierzu erforderlichen tatsächlichen Feststellungen nicht getroffen. Da dies nur in einer erneuten Verhandlung vor dem Tatsachenrichter geschehen kann, war der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Soweit es für die erneute Entscheidung darauf ankommt, ob die Aufrechterhaltung der Ehe der Parteien sittlich gerechtfertigt ist (§ 48 Abs 2, Satz 2 EheG), kann der Umstand berücksichtigt werden, dass der Kläger inzwischen eine neue, wenn auch nichtige Ehe, eingegangen ist.

Dr. Lersch

Raske

v. Werner

Scheffler

Wüstenberg

Amun